



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2016
Laufende Nr.:	247-1

Richtlinien
zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 15. November 2016

Aufgrund von § 5 Abs. 2 Satz 2 und §§ 6, 10 i. V. mit § 5 Abs. 2 Satz 2 der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (LLHV) vom 03.11.2008 erlässt die Hochschule Landshut folgende Richtlinien zur Bestellung und Vergütung von nebenberuflichen Lehrpersonen:

1. Allgemeines

Zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule können gemäß Art. 31 BayHSchPG Lehrbeauftragte und gemäß Art. 33 Abs. 1 BayHSchPG nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

2. Bestellung und Vergütung für Lehrbeauftragte

- a.) Voraussetzung für die Bestellung als Lehrbeauftragte sind gemäß § 3 Abs. 1 LLHV i.V.m. Art. 31 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayHSchPG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als Fachhochschulstudiengängen oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich anerkannten Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, und eine mindestens dreijährige, einschlägige berufliche Praxis, auf die Referendardzeiten bis zu einem Jahr angerechnet werden können. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen. Lehrbeauftragte können nur bestellt werden, wenn sie das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; hiervon kann der/die Präsident/in in Ausnah-

mefällen auf der Basis eines begründeten Antrags des Dekans/der Dekanin und einer positiven Evaluierung der Lehrveranstaltung Abweichungen zulassen.

b.) Die Einzelstundenvergütung für Lehrbeauftragte beträgt:

- im Regelfall **40,00 €**
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen, in der Regel maximal jedoch in 30 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckten Lehrveranstaltungsstunden (SWS), **55,00 €**
sofern
 1. der Inhalt der Lehrveranstaltung,
 2. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
 3. der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
oder
 4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung dies erfordern
oder
 5. in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

c.) Sollen Personen als Lehrbeauftragte bestellt werden, die an der Hochschule noch nicht als nebenberufliche Lehrpersonen bestellt worden waren, darf die Bestellung erst dann erfolgen, wenn Nachweise der o. g. Bestellungs Voraussetzungen, ein Lebenslauf mit Angaben über berufliche Tätigkeiten und ein Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr zum jeweiligen Semesterbeginn) vorgelegt wurden.

3. Vergütung für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Für in Ruhestand getretene Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und -professorinnen gelten die o.g. Vergütungssätze entsprechend; sie können nur bestellt werden, wenn sie das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Hiervon kann der/die Präsident/in in Ausnahmefällen auf der Basis eines begründeten Antrags des Dekans/der Dekanin und einer positiven Evaluierung der Lehrveranstaltung Abweichungen zulassen.

4. Vergütung für nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben

a.) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erfordert, kann die Ergänzung des Lehrangebots nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden (§ 7 LLHV). Nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur bestellt werden, wenn sie das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; hiervon kann der/die Präsident/in in Ausnahmefällen auf der Basis eines begründeten Antrags des Dekans/der Dekanin und einer positiven Evaluierung der Lehrveranstaltung Abweichungen zulassen.

Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem **höheren Dienst** (Laufbahn eines/r Studienrats/-rätin usw.) zuzuordnen wären, ist ein für das betreffende Fachgebiet abgeschlossenes Studium an einer Universität oder Kunsthochschule oder ein in einem förmlichen Verfahren als laufbahnrechtlich gleichwertig anerkanntes Studium in einem Fachhochschulstudiengang, pädagogische Eignung sowie eine nach diesem Hochschulabschluss abgeleistete mindestens Eineinhalbjährige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. Die Bestellung darf höchstens neun Semesterwochenstunden umfassen.

Voraussetzung für die Bestellung von nebenberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben, die nach ihren Aufgaben bei hauptamtlicher Tätigkeit dem **gehobenen Dienst** (Laufbahn eines/r Fachlehrers/-lehrerin) zuzuordnen wären, ist eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Ingenieurschule oder einer gleichrangigen in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtung, pädagogische Eignung und eine nach dem erforderlichen Ausbildungsabschluss liegende mindestens Eineinhalbjährige einschlägige hauptberufliche Praxis außerhalb des Hochschulbereichs. In der Ausbildungsrichtung Sozialwesen sollte außerdem in der Regel eine weitere für die Berufstätigkeit förderliche Ausbildung vorliegen. Die Bestellung darf höchstens elf Semesterwochenstunden umfassen.

b.) Die Einzelstundenvergütung für nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt:

- im Regelfall **30,00 €**
- in durch die Fakultät begründeten Ausnahmefällen, maximal jedoch in 30 v. H. der seitens der jeweiligen Fakultät über Lehraufträge abgedeckten Lehrveranstaltungsstunden (SWS),

35,00 €

- sofern
1. der Inhalt der Lehrveranstaltung,
 2. die erforderliche Vor- und Nachbereitung,
 3. der Umfang und die Intensität der Veranstaltungsabschlussprüfungen
oder
 4. die Bedeutung der Lehrveranstaltung im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung dies erfordern
oder
 5. in Fächern, in denen ein angemessenes Lehrangebot auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.

c.) Sollen Personen als nebenberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die an der Hochschule noch nicht als nebenberufliche Lehrpersonen bestellt worden waren, darf die Bestellung erst dann erfolgen, wenn Nachweise der o.g. Bestellungsbedingungen, ein Lebenslauf mit Angaben über berufliche Tätigkeiten und ein Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr zum jeweiligen Semesterbeginn) vorgelegt wurden.

5. Vergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben

Hauptamtlichen und hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräften für besondere Aufgaben an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können in Ausnahmefällen an der eigenen Hochschule für Lehrveranstaltungen Lehraufträge im Umfang von höchstens sechs Semesterwochenstunden gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- in Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die sonst ausfallen müssten,
- die Lehrtätigkeit über die sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung ergebende Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird

und

- keine anderweitige Vergütung und kein anderweitiger Ausgleich erfolgt.

Die Einzelstundenvergütung für hauptamtliche und hauptberufliche Professoren und Professorinnen der Besoldungsordnung C sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt: **27,50 €**

6. Aufwandsentschädigung

- a.) Wird eine schriftliche, zu korrigierende Prüfung mit mehr als 70 Prüflingen abgehalten, so wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,00 bezahlt.
- b.) Findet die Veranstaltung trotz Vorbereitung insgesamt nicht statt, so wird auf Antrag des Dozenten bei erstmaliger Vorbereitung i. H. v. 50,00 €, bei wiederholter Vorbereitung i. H. v. 25,00 € eine Aufwandsentschädigung für die Vorbereitung des Lehrauftrages gewährt.
- c.) Angefallene Reisekosten werden grundsätzlich mit 0,25 €/km max. bis 100 km vergütet. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Vergütung für eine längere Wegstrecke möglich; hierüber entscheidet der Präsident. Maßgebend ist die Entfernung zwischen dem Wohnort bzw. üblichen Dienstort des Dozenten und der Hochschule Landshut; es gilt die kürzere der beiden Strecken.

7. Abrechnung und Verfahren

- a.) Die semesterweise Abrechnung ist über den Dekan/die Dekanin der Fakultät, der/die die sachliche Richtigkeit prüft und ggf. bestätigt, an das zuständige Haushaltsreferat der Hochschulverwaltung einzureichen. Die Abrechnung hat den genauen Namen der Veranstaltung, die Anzahl der TeilnehmerInnen / HörerInnen, die Anzahl der PrüfungsteilnehmerInnen, die taggenauen Termine samt jeweiliger Dauer und die Angaben zu den notwendigen Reisen zu bezeichnen.
- b.) Soweit die Prüfungen nicht innerhalb der Lehrveranstaltungen abgehalten werden, ist im Rahmen des Bestellungsumfanges auch die Zeit

- bis maximal 2 Zeitstunden der Anwesenheit als Prüfer/in in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung,
- bis maximal 5 Zeitstunden der Anwesenheit als Prüfer/in in einer zusätzlichen mündlichen Prüfung

vergütungsfähig.

- c.) Abschlagszahlungen werden nicht geleistet. Mit der Vergütung sind auch sämtliche eventuell anfallenden Nebenleistungen abgegolten.

8. Sonstiges

- a.) Im Krankheitsfall besteht kein Anspruch auf Zahlung der Vergütung.
- b.) Bei einer Hörerzahl unter sechs kann der Lehrauftrag widerrufen werden. Die Fakultät unterrichtet den Präsidenten/ die Präsidentin und äußert sich zur Frage eines möglichen Widerrufs der Bestellung bei zu geringer Hörerzahl.
- c.) Die Bestellung zur nebenberuflichen Lehrperson kann im Übrigen jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- d.) Bei ausländischen Gastdozenten erfolgen Regelungen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung; insofern finden die Richtlinien keine Anwendung.

9. Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 07. Januar 2014 außer Kraft

Landshut, 6. Dezember 2016
Hochschule Landshut
Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel